

Ausschreibung "Energieeffiziente Senioren- und Pflegeheime" Thermische Sanierungen, Optimierung der Wärme- und Kältebereitstellung sowie der Beleuchtung, Umstieg auf eine klimafreundliche Heizung

Eine Ausschreibung im Rahmen der "Energieeffizienz in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen"

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs von Senioren- und Pflegeheimen, welche als stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen eingestuft sind. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die Optimierung der Wärme-, Dampf-, Brauchwasser und- Kälteversorgung sowie weiteren Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Beleuchtung, Lüftungsanlagen, Lifte, MSR, ...). Ebenso wird bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Gebäudesanierung die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung, Wärmepumpe, thermische Solaranlage) gefördert. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Projekteinreichungen sind innerhalb definierter Zeitfester (zwei Ausschreibungen pro Jahr) möglich. Die Reihung der Projekte erfolgt anhand der erzielten prozentuellen Energieeinsparung gegenüber dem Energieverbrauch des Bestandes. Die einzelnen Ausschreibungen werden rechtzeitig auf der Homepage der KPC veröffentlicht.

Für diese Förderung steht ein Budget von bis zu 150 Mio. Euro bis 2030 zur Verfügung.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und Gemeinden, die ein Gebäude, das überwiegend als stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen genutzt wird, betreiben bzw. besitzen.

Von der Förderung ausgenommen sind Einrichtungen ohne überwiegende Wohnnutzung, Sozialberatungsstellen, Ferienheime, Internate, Tagesbetreuungsstätten.

Das Gebäude muss für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ausstellung des Förderungsvertrages als Senioren- und Pflegeheim genutzt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die überwiegende Nutzung¹ des Gebäudes als Senioren- und Pflegeheim (mehr als 50% der beheizten Bruttogrundfläche oder der Nutzfläche). Untergeordnete Anteile für andere Nutzungen (wie z.B. Werkstätten, Nahversorger, Gastronomie) im Eigentum des Förderungswerbers werden mitgefördert.

Was wird gefördert?

Gefördert werden

A. die **thermische Sanierung von Gebäuden,** die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung) und überwiegend als Senioren- und Pflegeheim dienen

Version 05/2023 Seite 1 von 9

¹ Überwiegend als Senioren- und Pflegeheim genutzte Gebäude (bis zu 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen des gegenständlichen Förderungsschwerpunktes behandelt. Überwiegend anders genutzte Gebäude (über 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) werden in den entsprechenden Förderungsschwerpunkten der Umweltförderung behandelt (www.umweltfoerderung.at).



B. die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

- Heizungsoptimierung durch z.B. Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen,
 Steuerungstechnik mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Optimierung der Dampfbereitstellung für Befeuchtung und Desinfektion
- Optimierung der Brauch- und Warmwasseraufbereitung
- Wärmerückgewinnung z.B. von Kälteanlagen oder Lüftungsanlagen sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Beleuchtungsoptimierung durch Umstellung der Innenbeleuchtungsanlagen auf LED-Systeme
- weitere Energiesparmaßnahmen wie z.B. Effizienzmaßnahmen bei Einrichtungen zum Personentransport in Gebäuden (Lifte, Rolltreppen etc.), Reduktion von "Stand-by"-Verlusten

C. die Optimierung der Klimatisierung und Kühlung

- Free Cooling-Systeme (z.B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, Solarthermie ...) oder aus industrieller Abwärme
- Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie z.B. CO2, Ammoniak, Propan, ...) bzw. Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen
- Anschaffung von energieeffizienten steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten
- D. die Installation einer **klimafreundlichen Heizung** in einem Senioren- und Pflegeheim wird nur gemeinsam mit thermischen Sanierungsmaßnahmen gefördert. Zu den klimafreundlichen Heizungen zählen
 - der Anschluss an klimafreundliche bzw. hocheffiziente Nah-/Fernwärme
 - die Installation von Holzzentralheizungen oder
 - die Installation von Wärmepumpen
 - in Kombination mit einer klimafreundlichen Heizung die Installation von thermischen Solaranlagen

Nicht förderungsfähige Maßnahmen, Anlagen- bzw. Gebäude(teile)

- Zubauten zur Erweiterung der Versorgungs- bzw. Bettenkapazität
- Mobilitätsmaßnahmen (können in gesonderten Programmen/Ausschreibungen eingereicht werden)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitions(mehr)kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderungsbasis entspricht den Investitions(mehr)kosten für die Umweltinvestition. Die förderungsfähigen Kosten sind die Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, ...) in Verbindung stehen.

Version 05/2023 Seite 2 von 9



	Förderungshöhe				
	für Projekte im Rahmen der Daseinsvorsorge:				
	• 50 % der Förderungsbasis (Investitionskosten)				
ev	für Projekte im Rahmen der AGVO:				
Förderungssatz	 50 % der Förderungsbasis (Investitionsmehrkosten) für Kleine Unternehmen 				
	 40 % der Förderungsbasis (Investitionsmehrkosten) für Mittlere Unternehmen 				
	 30 % der Förderungsbasis (Investitionsmehrkosten) für Großunternehmen 				
Bandarda EV.damar	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag				
Maximale Förderung	Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro.				
and the first of t					

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für Projekte im Wettbewerb sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.

Mindestvoraussetzungen

- Erreichung von mind. 30 %-Energieeinsparung im Vergleich zum Bestand
- Mindestinvestitionssumme 300.000 Euro
- Maßnahmenumsetzung innerhalb von 3 Jahren

Ablauf des Förderungsprozesses

- 1. Projekteinreichungen sind innerhalb definierter Zeitfester (Ausschreibungen) möglich. Die einzelnen Ausschreibungen werden auf der Homepage der KPC veröffentlicht.
- 2. Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle online eingereichte Förderansuchen.
- 3. Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Prüfung durch die KPC unterzogen (Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen sowie Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten und Energieeinsparungen, Ermittlung des möglichen Förderungsbarwerts).
- 4. Die nach der Prüfung positiv beurteilten Projekte werden anhand der erzielten prozentuellen Energieeinsparung gegenüber dem Energieverbrauch des Bestandes gereiht. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Budgets der jeweiligen Ausschreibung.
- 5. Die Projekte werden der Umweltförderungskommission und der/dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 6. Die KPC übermittelt zum genehmigten Projekt den Förderungsvertrag. Der/die Förderungswerber:in bestätigt die Annahme des Förderungsvertrages mit seiner/ihrer Unterschrift.
- 7. Abrechnung und Auszahlung der Förderung: nach fertiger Umsetzung des Projektes müssen die Endabrechnungsunterlagen spätestens 3 Monate nach Fertigstellung bei der KPC eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen kommt es zur Auszahlung der Förderung.

Hinweis: Sollte Ihr Projekt im Rahmen einer Ausschreibungsrunde aus budgetären Gründen nicht genehmigt werden bzw. sind die Unterlagen zum Ausschreibungsende unvollständig, ist eine einmalige Übernahme in die nächste Ausschreibungsrunde möglich. Bitte beachten Sie, dass die Übernahme nur unter den gültigen Voraussetzungen der nächsten Ausschreibung erfolgen kann. Sollten diese Projekte aufgrund der Reihung bzw. aufgrund von weiterhin unvollständigen Unterlagen erneut nicht genehmigt werden, werden diese Projekte zur Ablehnung vorgeschlagen.

Version 05/2023 Seite 3 von 9



A Thermische Gebäudesanierung

 I_c

Voraussetzung für die Förderung ist die Erfüllung der Mindest-Anforderungen für den Heizwärmebedarf (HWB Ref,RK) und den Gesamt-Energieeffizienzfaktor (fGEE) des Gebäudes gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinie 6 i.d.g.F.) – siehe Tabelle unten. Die zur Überprüfung der Anforderungen erforderlichen Zahlenwerte entnehmen Sie bitte den Energieausweisen für Ihr Gebäude.

Projekt		Mindestanforderung			
Thermische Gebäudesanierung zur Unterschreitung der Anforderungen der OIB-Richtlinie		HWB $_{Ref,RK} \le 22 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \le 0,90$			
HWB Ref,RK	jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m²a]				
f_{GEE}	Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis				

charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis

 H_{corr} Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe (H_{corr} = 1 bei 3 m Bruttogeschoßhöhe): H_{corr} = V_{br} / (3 x BGF)

Bei gleichzeitiger Gebäudeerweiterung muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs muss maßgeblich durch die Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude erfolgen. Gebäudeerweiterungen (Zubauten) werden nicht gefördert. Davon ausgenommen sind technisch notwendige Zubauten für Energiezentralen bzw. Technikräume für förderungsfähige Maßnahmen.

Förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) dienen wie z.B. Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches und der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens; Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren; außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes; Dachbegrünung und Fassadenbegrünung; Planungskosten

Nicht förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweis führen. Z.B.: Innenausbauten, Dachgeschoßausbauten bzw. Aus- und Zubau ohne maßgebliche Sanierung des Bestandes, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (z.B. Trittschalldämmung), Personal-Eigenleistungen des Antragstellers. Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderungsbasis abgezogen.

Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweisen relevant sind (siehe oben), können nicht anerkannt werden.

B Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie in bestehenden Senioren- und Pflegeheimen dazu zählen:

- **Heizungsoptimierung** (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen, wie Wärmerückgewinnungen von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme), von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft), Nutzung der Abwärme aus Abwässern sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme. Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 1.500 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten
- Optimierung der Dampfbereitstellung für Befeuchtung und Desinfektion
- Optimierung der Brauch- und Warmwasseraufbereitung
- Beleuchtungsoptimierung durch Umstellung der Innen- und Außenbeleuchtungsanlagen auf LED-Systeme

Version 05/2023 Seite 4 von 9



Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mind. 120 lm/W je LED-Leuchte aufweisen. Darüber hinaus müssen die LED-Leuchten eine Farbwiedergabe von mind. CRI 80, eine Lebensdauer von mind. 50.000 h (L80 B50) und die umgestellte Beleuchtungsanlage eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen

• weitere Energiesparmaßnahmen wie z.B. Effizienzmaßnahmen bei Einrichtungen zum Personentransport in Gebäuden (Lifte, Rolltreppen etc.), Reduktion von "Stand-by"-Verlusten.

Förderungsfähig sind **Anlage-, Montage- und Planungskosten** für Leistungen, die zur Reduktion des Energieverbrauchs dienen wie z.B. Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme, Pufferspeicher, Pumpen, Steuerungselektronik (MSR), Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher, LED-Leuchten im Innen- und Außenbereich, Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen, weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Nicht förderungsfähig sind Kosten für Leistungen, die nicht zu einer Reduktion des Energiebedarfs führen. Dazu zählen unter anderem: betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, Bürogeräte, betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen, effiziente Server u.a. IKT-Anlagen, zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromeinsparung und Stromspartrafos, Induktionsherde, Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, Plug-In Lösungen, nichtzertifizierte Leuchtmittel, Verteilersanierungen, Werbe- und indirekte Beleuchtung, Medizinische Geräte.

C Optimierung der Klimatisierung und Kühlung

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Optimierung der Klimatisierung und Kältebereitstellung
 - Free Cooling-Systeme (z.B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, Solarthermie ...) oder aus industrieller Abwärme.
 - Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie z.B. CO2, Ammoniak, Propan, ...) bzw. Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen
- Anschaffung von steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten für den gewerblichen Gebrauch mit integriertem, hermetischem Kälteaggregat, die auf topprodukte.at gelistet sind bzw. den "Topprodukte"-Kriterien entsprechen.

Förderungsfähig sind **Anlage-, Montage- und Planungskosten** für Leistungen, die der Reduktion des Energieverbrauchs dienen wie z.B. Kälteanlagen, steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte, bei Free Cooling Systemen: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (z.B. Erdsonden), weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Nicht förderungsfähig sind Kosten für Leistungen, die nicht zu einer Reduktion des Energiebedarfs führen. Zu den nicht förderungsfähigen Kosten zählen unter anderem auch: Kompressionskälteanlagen zur Klimatisierung, Split-Klimageräte, für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion, bei steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten: Minibars und offene Geräte (ohne Tür oder Deckel zum Kühlgut), Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte), Kälteanlagen mit Kältemitteln mit einem GWP ≥ 150, Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen bzw. Fernwärme.

D Anschaffung einer klimafreundlichen Heizung

Gefördert wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) und auch bestehenden nicht-fossilen Anlagen durch

• den Anschluss an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem

Version 05/2023 Seite 5 von 9



- Holzzentralheizungen oder
- Wärmepumpen
- in <u>Kombination</u> mit einer klimafreundlichen Heizung eine thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung

<u>Hinweis</u>: In Gebieten, an denen die Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche bzw. hocheffiziente Fernwärmeversorgung möglich ist, sind Wärmepumpen oder Biomassekessel in Energiezentralen zur Wärme- und Kältebereitstellung nur unter der Voraussetzung förderungsfähig, dass

- eine Absage des örtlichen Nahwärmenetzbetreibers über die Möglichkeit zum Anschluss vorgelegt wird, oder
- eine plausible technische Begründung vorgelegt wird, warum ein Fernwärmeanschluss nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z.B. Temperaturniveau der Fernwärme nicht passend, Wärme-Kälte-Verbund, ...).

Die Anschaffung einer klimafreundlichen Heizung wird **nur bei gleichzeitiger thermischer Sanierung** des beheizten Gebäudes gefördert.

Die Altanlage (Kessel und Tankanlage) darf nur mehr als Ausfallsreserve zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden.

Klimafreundlicher bzw. hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Förderungsfähig sind **klimafreundliche bzw. hocheffiziente Fernwärmeanschlüsse** zur zentralen Wärmeversorgung von Gebäuden.

- **klimafreundlich**: mindestens **50** % **der Energie** stammt aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 %, der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen.
- hocheffizient: mindestens 80 % der Energie stammt aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, weitere für den Betrieb relevante Anlagen, Kosten für Planung und Montage.

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.), Personal-Eigenleistungen des Antragstellers.

Holzheizung

Förderungsfähig sind Kesselanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

- **für Anlagen < 100 kW Nennwärmeleistung**: Die neu installierte Anlage muss im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.
- für Anlagen ≥ 100 kW Nennwärmeleistung: Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind die Emissionskriterien der Umweltzeichen Richtlinie 37 "Holzheizungen" idgF und die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NOx dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Version 05/2023 Seite 6 von 9



Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000k W	≥ 10.000 kW
NOx [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Förderungsfähige Kosten: neue Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizungssystem, Wärmespeicher, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage.

Nicht förderungsfähige Kosten: Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner, Elektroheizstäbe/-patronen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.), Personal-Eigenleistungen des Antragstellers.

Wärmepumpe

Förderungsfähig sind Wärmepumpen, die überwiegend im Heizbetrieb zur zentralen Wärmeerzeugung eingesetzt werden und folgende technische Kriterien erfüllen:

- Wärmepumpen müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie unter Punkt E "Generelle Förderungsbestimmungen".
- Darüber hinaus darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 1.500 (nach 5. IPCC Sachstandbericht) nicht überschreiten.
- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen.
- Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Einbindung ins Heizungssystem, Pufferspeicher und Bauteilaktivierung, Anlagenregelung, elektrische Installation etc., Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage.

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.), Wärmepumpen, die zur Kälteerzeugung ausgelegt werden, gasbetriebene Wärmepumpen, Split-Klimageräte, Personal-Eigenleistungen des Antragstellers.

Thermische Solaranlagen (nur in Kombination mit einer klimafreundlichen Heizung)

Förderungsfähig sind thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizungsunterstützung. Die eingesetzten Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen (Nachweis z.B. über Solarkeymark-Zertifikat).

Förderungsfähige Kosten: Solaranlage, Verrohrung, Verteilernetz, Einbindung ins Heizungssystem, Pufferspeicher und Bauteilaktivierung, Anlagenregelung, elektrische Installation etc., Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.), Elektroheizstäbe/-patronen, Hybrid- und Schwimmbadkollektoren, Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Version 05/2023 Seite 7 von 9



E Generelle Förderungsbestimmungen

Nachweis Strom aus erneuerbaren Energieträgern

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten <u>Stromkennzeichnungsbericht</u> der e-control (Tabelle "Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich") als "Grünstromanbieter" angeführt werden oder
 - Formular "Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)", welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z. B. PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahres-Strombedarf der Wärmepumpenanlage (kWh/a) abgedeckt werden können.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Den Online-Antrag finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen pflegeheime.

Checkliste			
Bestätigung des Antragstellers über die Nutzung des Gebäudes als Stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen inkl. einer Beschreibung der Nutzung – Formular Projektbeschreibung			
Detaillierte Beschreibung der Gesamtenergiesituation sowie der einzelnen Maßnahmen inkl. Vorlage der entsprechenden Bestätigungen (siehe unten), Hydraulikschema, Datenblätter, Anlagenpläne, und Darstellung/Berechnung der Reduktion des Energieverbrauchs			
Detaillierte Kostenaufstellung eines qualifizierten Planers bzw. bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme(n)			
Thermische Gebäudesanierung: Energieausweise für "Nicht Wohngebäude" (gemäß OIB-Richtlinie i.d.g.F.) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs unter Verwendung validierter Software. • vor der thermischen Sanierung • nach der thermischen Sanierung			
Thermische Gebäudesanierung: Bestands- und Einreichpläne inkl. einer Darstellung der Nutzung der Räumlichkeiten			
Technisches Datenblatt "Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen"			
Bei Umstellung auf LED: Leuchtenaufstellung, sowie Bestätigung der Qualitäts- und Effizienzanforderungen durch eine/n befugte/n Planer:in			
 Beim Einsatz einer Wärmepumpe: Bestätigung über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe durch einen Planer, Zivilingenieur oder ein technisches Büro Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers 	✓		
bei Anschluss an Fernwärme: Wärmeliefervertrag (eventuell im Entwurf, bitte beachten Sie die Bestimmung zum Zeitpunkt der Antragstellung)	✓		

Version 05/2023 Seite 8 von 9



Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz idgF. (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/energiesparen pflegeheime

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energieeffiziente Pflegeeinrichtungen: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Version 05/2023 Seite 9 von 9